

die Bahn gebracht haben. Nun der erste ist bereits so vollständig vorgetragen, daß die Berathung darüber beginnen, oder nach Befinden sofort Beschluß gefaßt werden kann.

Ziegler und Klipphausen: Ich würde mir erlauben für die Ansicht der Petenten in Rücksicht des größern Einflusses auf die Wahl des Seelsorgers und der Schullehrer etwas zu sprechen, wenn die zweite Kammer und die verehrte Deputation der ersten nicht unbedingt ablehnend sich erklärt hätten. — Die Gemeinden sind in neuerer Zeit selbstständiger, also wohl auch geeignet, in so einer wichtigen Sache einigen Einfluß zu üben, wenn über Gelehrsamkeit denselben auch keine Stimme gebührt, so doch gewiß über die Gemüthlichkeit und den sittlichen Gehalt. Es ist von Gewicht, daß das Vertrauen zu dem zu Wählenden die Grundlage mache, daß man sich überzeuge, einem solchen Manne sich recht herzlich hinzugeben; es kann ein Mann hohe Gelehrsamkeit haben, ja sogar ein wahrhaft braver Mann sein, und doch nichts Anziehendes im Betragen besitzen, ja vielleicht etwas Abstoßendes — so wird er bei allem guten Willen nicht das wirken, was ein gemüthlicher Mann, der freundlich die Menschen zu behandeln weiß. Also über die Gemüthlichkeit würde doch wohl eine Gemeinde zu urtheilen fähig sein.

Referent Bürgermeister Starke: Ich muß zwar die wohlgemeinte Absicht des Herrn Kammerherrn v. Ziegler ehren, allein sehr problematisch ist es, ob durch die Gewährung der von den Petenten ausgesprochenen Wünsche in der That für deren Bestes gesorgt werden würde, und nicht vielmehr, was auch von der zweiten Kammer vorzugsweise hervorgehoben wurde, dadurch mannigfache Nachtheile hervorgerufen und Anlaß zu den größten Spaltungen gegeben werden dürfte. Uebrigens aber ist ja auch gar kein begründeter Anlaß vorhanden, um sämmtlichen Collatoren des Landes eine Beschränkung ihrer Collaturrechte anzufinnen, um soweniger, als noch unlängst bei anderer Gelegenheit selbst von dem hohen Ministerio des Cultus das Bestehen der jetzigen Verhältnisse als nachtheilig keineswegs erachtet worden ist, und als den Collatoren durch die Verfassungsurkunde dieses Recht ausdrücklich gesichert worden ist.

v. Welck: Ich für meine Person wüßte in der That nicht recht, wie die einzelnen Gemeindeglieder Gelegenheit finden sollten, sich von der Gemüthlichkeit der Candidaten zu überzeugen; es wäre denn vielleicht auf dem Regelschube, beim Bogelschießen oder in der Schänkstube. Das sind nun aber doch nicht die Orte, wo sich die Candidaten einzufinden haben.

Ziegler und Klipphausen: Zur Entgegnung auf das, was der verehrte Sprecher gesagt hat, bemerke ich. Die Gemeinden in der Lausitz im Allgemeinen sind nicht so ungebildet, daß sie nicht zu beurtheilen im Stande wären, mit welchem Manne sie als Seelsorger und Schullehrer recht gemüthlich auskommen werden. Und so roh sind sie durchaus nicht, um auf den Regelschub, in der Schenke oder in lustigen Gelagen sich von der Gemüthlichkeit und dem sittlichen Gehalte eines Bewerbers ihr Urtheil zu bilden.

D. Großmann: Allerdings wäre wohl in thesi den Gemeinden ein größerer Antheil an der Besetzung geistlicher und Schulstellen zu wünschen. Allein, wie jetzt die Sachen stehen, könnte ich nicht für die Gewährung stimmen. Es würde das einmal eine Beschränkung der Patronatsrechte sein und den Patronen dafür ein Ersatz gewährt werden müssen. Fürs zweite mangelt es vor der Hand an einem eigenen durchgreifenden Organismus der kirchlichen Verfassung, und partielle Bestimmungen würden hier zu gar keinem Ziele führen und nichts Großes wirken. Wäre vielleicht eine allgemeine Kirchenverfassung vorgelegt, wodurch den Patronen für den Verlust oder die Beschränkung ihrer Rechte Entschädigung geboten würde, da wäre es etwas Anderes. Fürs dritte aber ist auch die Wissenschaft eine wichtige Basis des Protestantismus. Sie darf den Geistlichen in unsrer Zeit, wo so viele Zweifel und Bedenken über religiöse Dinge obwalten, durchaus nicht fehlen. Ob aber ein competentes Urtheil über die wissenschaftliche Befähigung der Geistlichen bei den Gemeindevorständen eher zu suchen sein dürfte, als bei den Patronen, das ist wohl mehr als zweifelhaft. Ich fürchte vielmehr, es würden, wenn man den Gemeinden unbedingt freie Wahl unter 3 Subjecten gestatten wollte, in der Regel nur Aeufferlichkeiten, Stattlichkeit der Person, Tüchtigkeit der Stimme, den Ausschlag geben, und, was ich sehr fürchte, das crimen ambitus würde sehr in Gang kommen. Die Deputation hat, glaube ich, ganz Recht, wenn sie den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten den Rath erteilt.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie, wie die Deputation anrath, dem Beschlusse der zweiten Kammer beitrete, den Gegenstand dormalen nicht weiter in Berathung zu ziehen? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke: Der zweite Antrag, der gestellt worden ist, lautet so:

II.

Ist ein Antrag gestellt worden auf dem Wege der Verordnung zu verfügen, daß Heimathscheine nur unter Beirath und Mitvollziehung des Gemeinderaths ausfertigt werden sollen. —

Dieses Befugniß vindiciren die Petenten den Gemeinderäthen, weil diese nach dem Geiste der Landgemeindeordnung verpflichtet seien, das Interesse der Gemeinden in jeder Beziehung wahrzunehmen und die Gemeinderäthe, namentlich bei Patrimonialgerichten, denen ein mit mehreren Bestellungen versehener Justitiar vorstehe, besser als Lechterer im Stande sei, die Heimathsverhältnisse der einzelnen Gemeindeglieder zu begutachten.

Schon jenseitige Deputation hat aber dem entgegen gestellt, daß das Befugniß zur Ausstellung der Heimathscheine, wodurch nur der thatsächliche Umstand bezeugt werde, daß Jemand an einem bestimmten Orte eine Heimathsangehörigkeit habe, nach §. 15 des Heimathsgesetzes und §. 7 und 8 der Landgemeindeordnung nur der Ortspolizeibehörde zustehe und diese bei irgend zweifelhaften Fällen von selbst sich bewegen finden werde, durch Befragung sich die, zu Ausstellung eines Zeugnisses dieser Art erforderliche Gewißheit zu verschaffen, um jedem, durch unbegründete Ausstellung eines Heimathscheins